

# Landarbeiterkammerwahl 2020!

## Bitte lesen! WAHLINFORMATION Wichtig für die Stimmabgabe!

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Die Landarbeiterkammerwahl 2020 wird wiederum mittels Briefwahl durchgeführt. Zu diesem Zweck werden Ihnen beiliegend **ein Stimmzettel, ein Wahlkuvert** und **ein Rücksendekuvert** übermittelt.

Machen Sie  
von Ihrem Wahlrecht  
Gebrauch!

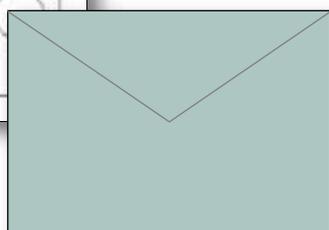
# BRIEFWAHL: SO WÄHLEN SIE RICHTIG!

**Amtlicher Stimmzettel**  
für die  
**Landarbeiterkammerwahl**  
**2020**

Liste Nr.	Partei- bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen
1	Gemeinsame Liste Landarbeiterkammer	GL- LAK	<input type="radio"/>
2	Unabhängige und Freie in der Landarbeiterkammer	UFL	<input type="radio"/>

Füllen Sie den  
Stimmzettel  
(ankreuzen X) aus  
und geben diesen  
in **das blaue  
Wahlkuvert**.

Das Wahlkuvert ist sodann zu verschließen  
und in das beiliegende **weiße Rücksende-  
kuvert** zu legen. Achtung: Das Rücksende-  
kuvert ist nicht zu frankieren. Das Porto wird  
von der Landarbeiterkammer bezahlt.



Postamt  
bittet  
Empfänger  
enthalten!

„Antwortsendung“

An die

**Wahlbehörde für die  
Landarbeiterkammerwahl 2020**

Neues Verwaltungszentrum  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

RÜCKSENDEKUIVERT  
für die  
Landarbeiterkammer-  
wahl 2020

Laufende Nummer des  
Gesamtwahlverzeichnis

Bitte geben Sie das Rücksendekuvert so rechtzeitig im Postwege auf, dass es **bis spätestens 14. August 2020, 12 Uhr, bei der Wahlkommission einlangt**. Später einlangende Wahlkuverts finden keine Berücksichtigung! Am Rücksendekuvert ist bereits die Adresse der Wahlbehörde aufgedruckt.



### Ing. Harald Sucher,

verheiratet, 1 Sohn, Sachbearbeiter für Bewertungsfragen in der LK Kärnten, 2005 bis 2010 Vizepräsident und seit 7. Mai 2010 Präsident der Kärntner Landarbeiterkammer.

## Liste 1 – Gemeinsame Liste Landarbeiterkammer - GL-LAK

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Adresse
1	Ing. Harald SUCHER	1972	9181 Feistritz im Rosental, Hauptstrasse 177
2	Valentin ZIRGOI	1976	9143 Feistritz ob Bleiburg, Hof 11
3	Alexander RACHOI	1983	9612 St. Georgen, Semering 29
4	Michael GFRERER	1977	9020 Klagenfurt am Wörthersee, Reichenbergerstrasse 21/5
5	Mario DUSCHEK	1972	9061 Klagenfurt am Wörthersee, Mölltalweg 12
6	Gabriele HOPFGARTNER	1969	9073 Viktring, Neujahrstraße 6
7	Ing. Felix PAULITSCH, MBA	1977	9431 St. Stefan, Hainweg 26
8	Christina STÖBY	1966	9061 Wölfnitz, Felsenschmiedgasse 19
9	Mag. <sup>a</sup> Susanne TIMMERER	1973	9500 Villach, Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 12
10	Ing. Stefan BAYER	1986	9545 Radenthein, Ostsiedlungsstraße 13/2
11	Gerald LAGLER	1970	9560 Feldkirchen, Wimitzerstrasse 2
12	Verena KOHLMAYER	1977	9813 Möllbrücke, Hauptstraße 35a/3
13	Hildegard JESSERNIG	1960	9141 Eberndorf, Kreuzbergweg 7
14	Mag. Wilfried PESENTEINER	1970	9313 Fiming, Sonnbiel 12
15	Heimo HOPFGARTNER	1963	9073 Viktring, Neujahrstraße 6
16	Ing. <sup>m</sup> Barbara MUCHITSCH	1972	9433 Wölzing-St. Andrä, Wölzing/St. Andrä 18/2
17	Gerald LESACHER	1990	9843 Sagritz, Sagritz 31/1
18	Ferdinand WALZL	1961	9462 Bad St. Leonhard, Kalchberg 3
19	Michael WISSOTZKY	1984	9500 Villach, Pogöriacher Straße 25a
20	Erich SCHMAUTZER	1983	9142 St. Stefan, St. Stefan 12
21	Melanie BUCHMANN	1998	9241 Wernberg, Poststraße 5/2
22	Ing. Florian ROPATSCH	1987	9220 Velden/Selpritsch, Roseggerstrasse 47
23	Andreas PROSEKAR	1985	9071 Köttmannsdorf, St. Gandolf 6
24	Markus DIJAK	1989	9241 Föderlach I, Magnolienweg 5
25	Markus WIELSCHER	1983	9811 Lendorf, Feichtendorf 20
26	Ing. Georg KULTERER	1983	9061 Klagenfurt am Wörthersee, Traunfellnerstraße 3
27	Petra BUCHMANN	1966	9500 Villach, Emil-v.-Behring-Straße 3a/6
28	Ing. <sup>m</sup> Elisabeth KRAXNER	1967	9020 Klagenfurt am Wörthersee, Schumannngasse 34/24
29	Mario SPANINGER	1978	9130 Leibsdorf, Vorgartengasse 5
30	Otto SUCHER	1967	9130 Leibsdorf, Sonnengasse 4
31	Andreas ZWANZGLEITNER	1968	9853 Fischertratten, Fischertratten 76/2
32	Karl Heinz JOHAM	1964	9400 Wolfsberg, Lienhartweg 10
33	Sabine SCHARNER	1972	9210 Pörschach am Wörther See, Gartenweg 17
34	Sabine KARL	1987	9587 Hart, Hart 92
35	Johannes PIRKER	1982	9135 Remschenig, Remschenig 50
36	Ramona ANDRITSCH	1975	9611 Nötsch, Nötsch 276/6
37	Manuel SCHUMI	1988	9623 St. Paul an der Gail, Sankt Paul an der Gail 14/2
38	Michaela LAVICKA	1976	9020 Niederdorf, Wölbitschstraße 3/5
39	Corinna SPASOJEVIC	1973	9523 Landskron, Millstätter Straße 8b/7
40	Christoph LACH	1983	9122 Grabelsdorf, Podornweg 2
41	Birgit SCHURIAN	1969	9560 Feldkirchen in Kärnten, Gurktaler Straße 24
42	Martin GRAGGER	1973	9375 Hüttenberg, Bahnhofstraße 1

Zustellungsbevollmächtigter  
Vertreter:

Ing. Harald Sucher

Hauptstraße 177

9181 Feistritz im Rosental



### Ing. Gerhard Altziebler,

verheiratet, 1 Tochter, Gebietsberater beim Rinderzuchtverband reg. Gen., seit 2015 Bürgermeister der Gemeinde Fresach, war von 2005 bis 2011 als Kammerrat Mitglied der Vollversammlung und von 2005 bis 2010 auch Mitglied des Vorstandes der Kärntner Landarbeiterkammer.

Zustellungsbevollmächtigter

Vertreter:

Ing. Gerhard Altziebler

Mooswald 124

9712 Fresach

## Liste 2 – Unabhängige und Freie in der Landarbeiterkammer - UFL

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Adresse
1	Ing. Gerhard ALTZIEBLER	1976	9712 Fresach, Mooswald 124
2	Christoph Stefan NEUWIRTHNER	1983	9361 St. Salvator, Gunzenberg 4
3	Kurt SCHOBER jun.	1989	9843 Großkirchheim, Döllach 41a/2
4	Marko LIENDL	1970	9560 Feldkirchen, Tiffen 45
5	Anndrea TASCHWERG	1967	9524 St. Magdalen, Zelluloseweg 1
6	Johann Reinhard LUTSCHOUNIG	1962	9020 Klagenfurt, Krastowitz 1
7	Helmut PRUGGER	1959	9852 Trebesing, Pirk 4
8	Peter REICHT	1970	9181 Feistritz im Rosental, Hundsdorf 73
9	Ing. Ingomar PREIS	1967	9821 Obervellach, Untergratschach 1
10	Markus SCHLINTL	1984	9342 Gurk, Straße 5
11	Gottfried PICHLER	1970	9854 Malta, Gries 25
12	Franz UNTERKÖFLER	1973	9542 Afritz am See, Kraaweg 24
13	Josef Georg MATITZ	1961	9761 Greifenburg, Amlach 2
14	Ing. Hubert Alois ANGERER	1960	9500 Villach, Schöntorestraße 18
15	Simon SCHWAIGER	1998	9702 Ferndorf, Gschriet 8

# LAK-WAHL 2020

Wahlberechtigt sind 4013 Personen.

Es kandidieren zwei Listen:

Liste 1: Gemeinsame Liste Landarbeiterkammer – GL-LAK

Zustellungsbevollmächtigter und Spitzenkandidat: Präsident Ing. Harald Sucher

Liste 2: Unabhängige und Freie in der Landarbeiterkammer – UFL

Zustellungsbevollmächtigter und Spitzenkandidat: Ing. Gerhard Altziebler

Die Wahl wird wiederum als reine Briefwahl durchgeführt. Aus der fortlaufenden Nummer am Rücksendekuvert ist für die Wahlbehörde erkennbar, dass Sie gewählt haben. Bitte streichen Sie diese Nummer keinesfalls weg, denn bei Unkenntlichkeit der fortlaufenden Nummer ist Ihre Stimme ungültig! **Den Stimmzettel geben Sie in ein eigenes Wahlkuvert, sodass das Wahlgeheimnis unter allen Umständen gewahrt bleibt.**

Die Stimmzettel müssen spätestens am 14. August 2020 um 12 Uhr bei der Landeswahlbehörde einlangen. Das bedeutet, dass Sie das Rücksendekuvert rechtzeitig zur Post geben müssen!

Am 14. August 2020 besteht nur mehr die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe bei der Wahlbehörde bis 12 Uhr.

Über die Wahl wacht die Wahlbehörde unter dem Vorsitz des Landesbeamten Mag. Gerhard Jesernig.

## Auszug aus der Kärntner Landarbeiterkammer-Wahlordnung

### § 19

#### Briefwahl

(1) Die Landarbeiterkammer hat den Wahlberechtigten die Wahlkarten für die briefliche Stimmabgabe samt jeweils einem leeren amtlichen Stimmzettel und einem leeren Kuvert (Wahlkuvert) rechtzeitig zu übermitteln. Die Versendung hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 zu erfolgen. Die Versendung kann gemeinsam mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge im Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer erfolgen.

(2) Die Wahlkarte ist das zur Rücksendung des Wahlkuverts bestimmte Kuvert (Rücksendekouvert). Auf dem Rücksendekouvert darf sich neben der Bezeichnung als Wahlkarte für die Landarbeiterkammerwahl nur die laufende Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis und die von der Wahlbehörde festgelegte Rücksendeanschrift sowie das Postwertzeichen mit Stempel befinden.

(3) Das Wahlkuvert darf keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die insbesondere auf die Person des Wählers schließen lassen.

(4) Den Wahlunterlagen gemäß Abs. 1 ist eine Information beizufügen, die jedenfalls das Ende der Frist für das Einlangen der Wahlkarten zu enthalten hat. Die Information darf keinesfalls geeignet sein, die Wähler in Richtung eines bestimmten Stimmverhaltens zu beeinflussen.

### § 21

#### Stimmabgabe

(1) Zur brieflichen Stimmabgabe ist der ausgefüllte Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert zu geben und dieses im Rücksendekouvert (Wahlkarte) an die von der Wahlbehörde festgelegte Anschrift zu übermitteln oder an die Wahlbehörde zu übergeben. Wird das Wahlkuvert nicht im Rücksendekouvert übermittelt oder übergeben, ist es vom Wahlleiter ungeöffnet mit einem entsprechenden Vermerk versehen zu den Wahlakten zu nehmen. Es gilt als nicht eingelangt.

(2) Die Übermittlung oder Übergabe des Rücksendekouvert hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass es bis zum Ablauf der in der Wahlausschreibung festgelegten Frist bei der Wahlbehörde einlangt. Auf den einlangenden Rücksendekouvert ist das Datum und bei Einlangen am letzten Tag der Frist auch die

Uhrzeit des Einlangens festzuhalten. Der Wahlleiter hat das Einlangen im Wählerverzeichnis, das gleichzeitig als Abstimmungsverzeichnis dient, durch ein geeignetes Zeichen zu vermerken. Die Rücksendekouverts sind vom Wahlleiter bis zur Stimmenausschüttung ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit übermittelter Briefwahlunterlagen hat der Wahlleiter auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Wahlberechtigten die Übermittlung von Ersatzunterlagen zu veranlassen. Die Wahlkarte hat in diesem Fall die zusätzliche Aufschrift „Ersatz“ aufzuweisen. Der Wahlberechtigte kann sodann seine Stimme nur mehr mit der Ersatzwahlkarte gültig abgeben. Die Ausstellung der Ersatzwahlkarte ist im Wählerverzeichnis einzutragen. Von einem Wahlberechtigten in einem solchen Fall eingelangte, nicht als Ersatz gekennzeichnete Rücksendekouverts sind vom Wahlleiter ungeöffnet mit einem entsprechenden Vermerk versehen zu den Wahlakten zu nehmen. Sie gelten als nicht eingelangt.

(4) Vor Ausstellung einer Ersatzwahlkarte ist die Identität des Wahlberechtigten (Antragstellers) zu prüfen und dieser auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

### § 22

#### Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der mit der Wahlkarte übermittelte amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in dem neben der Bezeichnung jeder wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will.

(3) Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Beifügung des Namens eines oder mehrerer Wahlwerber einer wahlwerbenden Gruppe, eindeutig zu erkennen ist.

**Machen Sie  
von Ihrem  
Stimmrecht  
Gebrauch!**

Abs.: Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt,  
Bahnhofstraße 44, Telefon 0 46 3 / 58 70-419,  
Fax 0 46 3 / 58 70-420

**Erscheinungsort Klagenfurt**

**Verlagspostamt  
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion  
des Medienwerkes: Landarbeiterkammer für Kärnten,  
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44.  
Druckvorstufe: bystein Grafikdesign e. U., 9020 Klagenfurt.  
Druck: Kärntner Druckerei, Viktringer Ring 28, 9010 Klagenfurt.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betreffenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen.

**P.b.b.  
VNr. 02Z030531 M**